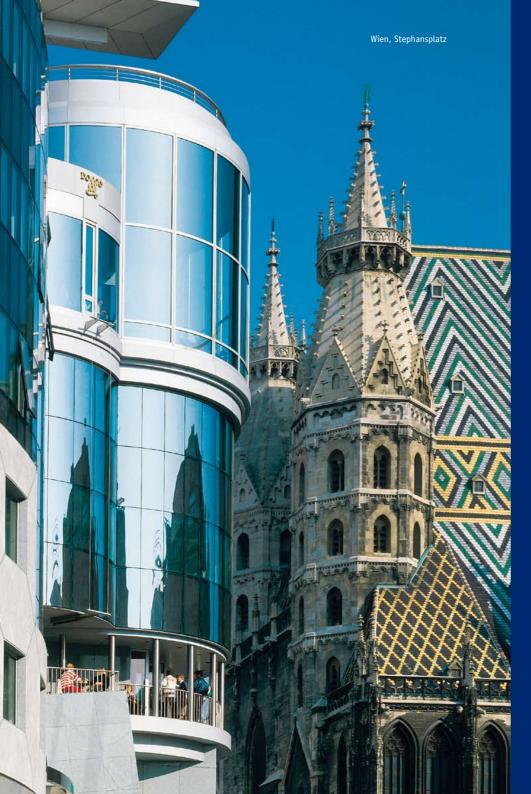


	Einleitung		٠	٠	•		5
1.	Demokratie und Bürgerbeteiligung						11
•	Demokratische Grundsätze innerhalb der EU						12
•	Stärkere Einbeziehung der nationalen Parlame	ente					13
•	Stärkung des Europäischen Parlaments						14
•	Unionsbürgerschaft						15
•	Verbesserter Rechtsschutz						15
•	Bessere Bürgerinformation						16
•	Bürgernahe Ziele und Werte		۰	٠		٠	17
2.	Eine neue gemeinsame Rechtsgrundlage						21
•	Abschaffung der 3-Säulen-Struktur						23
•	Eigene Rechtspersönlichkeit						24
•	Vereinfachung der Rechtsakte						24
•	Klare Aufteilung der Zuständigkeiten						25
•	Austrittsmöglichkeit	,					28
3.	Grundrechte						31
•	Charta der Grundrechte						32
•	Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskon	venti	on	٠			32
4.	Handlungsfähig in Europa und der Welt						35
•	Das Europäische Parlament						36
•	Der Europäische Rat						37
•	Der Rat						38
•	Die Europäische Kommission						40
5.	Wichtige Politikbereiche						45
•	Stärkung der sozialen Dimension						46
•	Stärkung der Daseinsvorsorge						47
•	Energie, Umwelt- und Klimaschutz						48
•	Auswärtiges Handeln						48
•	Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Re	chts					50
•	Wirtschafts- und Währungspolitik		•				52
6.	Überblick über die wichtigsten Änderunge	n					54



> Die erweiterte EU bedarf klarer Regeln. Durch den Reformvertrag wird sie nun demokratischer, transparenter und effizienter. Einleitung Einleitung

Einleitung

eit ihrer Gründung vor mehr als 50 Jahren hat sich die heutige Europäische Union tief greifend gewandelt. Sie ist mittlerweile von 6 auf 27 Mitgliedstaaten angewachsen und hat beispielsweise durch die Einführung einer gemeinsamen Währung und die Weiterentwicklung des Binnenmarktes wichtige Integrationsschritte vollzogen. Wie die Union selbst hat sich im Laufe der Jahre auch das internationale Umfeld verändert. Um den vielschichtigen Herausforderungen der Globalisierung gerecht zu werden, war es unumgänglich, die bestehenden vertraglichen Grundlagen (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Vertrag über die Europäische Union) zu reformieren. Nur indem die EU mit 27 Mitgliedstaaten handlungsfähig bleibt, kann sie sich auf dem Weltmarkt erfolgreich behaupten und an den für die Zukunft wesentlichen Aufgabenstellungen wie etwa der Bekämpfung des Klimawandels effizient und lösungsorientiert mitarbeiten. In diesem Prozess der Neuorientierung war es vor allem ein wichtiges Anliegen, die grundlegenden gemeinsamen Werte der Europäischen Union wie etwa Friede, Demokratie, Wohlstand und Rechtsstaatlichkeit ausdrücklich zu betonen und die Bürgerinnen und Bürger deutlich in den Mittelpunkt zu stellen.

Der Verfassungsvertrag war ein guter und umfassender Versuch, sowohl einen lesbaren einheitlichen Vertragstext zu schaffen als auch den auf europäischer Ebene bestehenden Defiziten (z.B. Demokratiedefizit, Intransparenz) zu begegnen. Österreich ratifizierte diesen Vertrag mit großer parlamentarischer Mehrheit im Mai 2005. Die Ablehnung des Verfassungsvertrages in zwei EU-Mitgliedstaaten machte jedoch neue Verhandlungen notwendig, die vor dem Hintergrund des von bereits 18 Mitgliedstaaten ratifizierten Verfassungsvertrages geführt wurden. Die politische Einigung zwischen den EU-Mitgliedstaaten über den nun als Vertrag von Lissabon bezeichneten Reformvertrag erfolgte am 18./19. Oktober 2007 in Lissabon. Der am 13. Dezember unterzeichnete Vertrag soll rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2009 in Kraft treten.

Die wichtigsten Ziele des Verfassungsvertrages, die Europäische Union demokratischer, effizienter, transparenter und bürgernäher zu gestalten, werden mit dem Reformvertrag von Lissabon umgesetzt.

Demokratischer: Neu geschaffen wird die Möglichkeit einer europäischen Bürgerinitiative. Ebenso wird das Europäische Parlament als direkt gewählte Vertretung der europäischen Bevölkerung entscheidend in seiner Gesetzgebungsbefugnis gestärkt. Die nationalen Parlamente erhalten erstmals eine wichtige Rolle, zum reibungslosen Funktionieren der Union beizutragen. Sie nehmen künftig aktiv an der europäischen Entscheidungsfindung teil und üben eine wichtige Kontrollfunktion aus.

Effizienter: Die Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten werden klarer als bisher abgegrenzt. Alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der EU zugeordnet sind, bleiben bei den Mitgliedstaaten. Ebenso wird deutlich hervorgehoben, dass allein die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten an die Union übertragen und ihr natürlich auch wieder entziehen können. Nur Ziele, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können (z.B. Mindeststandards beim Umweltschutz), sollen auf europäischer Ebene geregelt werden (Subsidiaritätsprinzip).

Transparenter: Um die europäische Entscheidungsfindung für die nationalen Parlamentsabgeordneten und interessierten Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbarer zu machen, muss der Rat, jenes Gremium, in dem die Ministerinnen und Minister der Mitgliedstaaten vertreten sind, künftig öffentlich tagen, wenn er gesetzgeberisch tätig wird.

Bürgernahe: Für die Menschen wichtige Politikbereiche, wie etwa die Daseinsvorsorge – also die Bereitstellung von wichtigen Grundvoraussetzungen des Alltagslebens – oder die soziale Dimension, werden im Reformvertrag durch zusätzliche Bestimmungen gestärkt. Aber auch für neue Zuständigkeiten, wie etwa die Bereiche Energie, geistiges Eigentum, Katastrophenschutz und Sport, werden im Vertrag von Lissabon Rechtsgrundlagen geschaffen. Damit wird sichergestellt, dass Maßnahmen, die für die Bürgerinnen und Bürger von Nutzen sind, auch rasch ergriffen werden können. Der Herausforderung, dem Klimawandel entschlossen begegnen zu müssen, wird im Reformvertrag Rechnung getragen und rechtliche Voraussetzungen für ein gemeinsames Handeln werden geschaffen.

6 7

Für Österreich besonders wichtig waren neben der Stärkung der Sozialen Dimension und der Daseinsvorsorge sowie der Berücksichtigung des Klimaschutzes auch die Rechtsverbindlichkeit der Grundrechtecharta, durch die die Union nun einen der modernsten Grundrechtskataloge der Welt erhält, sowie der verbesserte Rechtschutz für den Einzelnen gegenüber der europäischen Rechtsetzung.

Der Reformvertrag macht die Union fit für eine gemeinsame europäische Zukunft und ist somit eine gute Basis dafür, nicht nur den Abstand zwischen den EU-Institutionen und den Menschen wesentlich zu verringern, sondern auch flexibel auf aktuelle Herausforderungen und künftige Entwicklungen reagieren zu können.



> Durch die Stärkung des direkt gewählten Europäischen Parlaments wird die Stimme einer jeden Europäerin und eines jeden Europäers aufgewertet.

1. Demokratie und Bürgerbeteiligung

Eine starke Rolle des Parlaments, als direkt gewählte Vertretung der Bürgerinnen und Bürger, Bürgerbeteiligung, Bürgerrechte, Rechtsschutz, Information und Transparenz in der Entscheidungsfindung sowie demokratische Grundsätze sind wesentliche Elemente einer funktionierenden Demokratie. Der Reformvertrag räumt nun den Bürgerinnen und Bürgern und ihren Rechten eine zentrale Position ein. Ebenso wird die Rolle der nationalen Parlamente ausdrücklich festgeschrieben und das Europäische Parlament als Mitgesetzgeber gestärkt.

Demokratische Grundsätze innerhalb der EU

Der Vertrag von Lissabon widmet dem demokratischen Leben der Union ein eigenes Kapitel. Darin werden drei tragende demokratische Grundsätze und auch die Rolle der nationalen Parlamente festgelegt.

Die demokratischen Grundsätze sind:

- demokratische Gleichheit
- repräsentative Demokratie
- Mitbestimmung
- Demokratische Gleichheit: Die Union achtet in ihrem gesamten Handeln den Grundsatz der Gleichheit ihrer Bürgerinnen und Bürger. Dieser wird durch die Regeln über die Unionsbürgerschaft ergänzt, die inhaltlich unverändert aus dem EGV übernommen werden.
- Repräsentative Demokratie: Die Arbeitsweise der Union beruht auf der repräsentativen Demokratie. Die Bürgerinnen und Bürger sind auf Unionsebene durch das Europäische Parlament unmittelbar vertreten. Es besteht eine mittelbare demokratische Legitimation des Europäischen Rates und des Rates über die nationalen Parlamente.¹ Europäische politische Parteien tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins bei.

 Mitbestimmung: Der partizipatorische Grundsatz manifestiert sich einerseits dadurch, dass die Organe der Union einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden der Zivilgesellschaft (z.B. Sozialpartner) pflegen und ihnen andererseits die Möglichkeit bieten, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen. Die Europäische Kommission führt zu diesem Zweck umfangreiche Anhörungen der Betroffenen durch.

Bürgerinitiativen

Neu eingeführt wird das Instrument der Bürgerinitiative: Bürgerinnen und Bürger der Union, deren Zahl mindestens eine Million beträgt und die Staatsangehörige einer erheblichen Zahl von Mitgliedstaaten umfassen, können eine Initiative ergreifen und die Europäische Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht der Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsaktes der Union bedarf.

Stärkere Einbeziehung der nationalen Parlamente

Die Rechte der nationalen Parlamente werden gegenüber den derzeitigen Verträgen ausgeweitet. Im Vertrag von Lissabon wird auch erstmals die Rolle der nationalen Parlamente in der europäischen Entscheidungsfindung festgelegt und übersichtlich dargestellt:

- Übermittlung von Vorschlägen an die nationalen Parlamente
- Subsidiaritätskontrolle: das heißt, darauf zu achten, dass nur Angelegenheiten, die auf nationaler Ebene nicht ausreichend geregelt werden können, (z.B. Mindeststandards bei Umweltschutz), auf europäischer Ebene geregelt werden:
- Beteiligung bei der Bewertung von Unionspolitiken im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; Beteiligung an der Kontrolle von Europol und Eurojust;
- Mitbeteiligung bei Vertragsänderungen;
- Unterrichtung über Anträge auf Beitritt zur Union;
- Interparlamentarische Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und mit dem Europäischen Parlament.

¹Manchmal auch durch Direktwahl: Einige Mitglieder des Europäischen Rates werden in ihren Staaten vom Volk direkt gewählt.

Von besonderer Bedeutung ist der Mechanismus zur Subsidiaritätskontrolle:

- Die nationalen Parlamente haben acht Wochen Zeit, einen Rechtssetzungsvorschlag der Europäischen Kommission zu prüfen. Jedes nationale Parlament hat zwei Stimmen. In einem Zweikammersystem entfällt davon auf jede der beiden Kammern eine Stimme.
- Wenn eine einfache Mehrheit der Parlamente Subsidiaritätsbedenken geltend macht, so gilt im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens Folgendes: Die Europäische Kommission muss die Einwände prüfen und kann ihren Vorschlag beibehalten, ändern oder zurückziehen. Sofern sie sich für Ersteres entscheidet, hat sie dies schriftlich zu begründen. Die begründete Stellungnahme der Europäischen Kommission wie auch die Bedenken der nationalen Parlamente werden sodann dem EU-Gesetzgeber (d. h. sowohl dem Rat als auch dem Europäischen Parlament) vorgelegt. Sofern entweder 55% der Mitglieder des Rates oder die Mehrheit der im EP abgegebenen Stimmen ebenfalls Subsidiaritätsbedenken haben, wird das Gesetzgebungsverfahren eingestellt.

Stärkung des Europäischen Parlaments

Das bisherige Mitentscheidungsverfahren, bei dem das Europäische Parlament gemeinsam mit dem Rat (in dem die jeweiligen Fachministerinnen und Fachminister der Mitgliedsländer vertreten sind) gleichberechtigter Gesetzgeber ist, wird zum Regelfall (ordentliches Gesetzgebungsverfahren). Das Europäische Parlament erhält somit mehr Mitspracherecht in ganz entscheidenden Bereichen wie etwa in der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Handelspolitik und im Bereich Justiz und Inneres. Lediglich in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sind andere Entscheidungsprozesse vorgesehen.

Weiters werden auch die Entscheidungsrechte des Europäischen Parlaments bei den Finanzen der Union ausgedehnt. Es erhält das Zustimmungsrecht beim mehrjährigen Finanzrahmen der EU bzw. ein umfassendes Mitentscheidungsrecht beim jährlichen Haushaltsverfahren.

Das Europäische Parlament muss künftig auch in mehr Fällen als bisher bei Abschlüssen internationaler Übereinkommen¹ sowie bei anderen wichtigen Abkommen (z. B. Assoziationsabkommen) zustimmen. Das Europäische Parlament wählt künftig den Präsidenten der Europäischen Kommission und bestätigt das Kommissionskollegium durch ein Zustimmungsvotum. Das Europäische Parlament kann auch einen Misstrauensantrag gegen die Europäische Kommission annehmen, deren Mitglieder dann geschlossen zurücktreten müssen.

Unionsbürgerschaft

Die Unionsbürgerschaft ersetzt die nationale Staatsbürgerschaft nicht, sondern ergänzt sie.

Mit der Unionsbürgerschaft sind wichtige Bürgerrechte verbunden:

- die Niederlassungs- und Reisefreiheit innerhalb der Unionsgrenzen;
- das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament;
- das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen in jenem Mitgliedstaat, in dem man sich niedergelassen hat;
- das Recht, in einem Staat außerhalb der EU, in dem das eigene Land durch keine diplomatische Einrichtung vertreten ist, Schutz und Hilfe durch eine Botschaft oder ein Konsulat eines anderen EU-Staates zu erhalten;
- das Petitionsrecht an das Europäische Parlament und das Beschwerderecht an den Europäischen Bürgerbeauftragten;
- das Recht, Anfragen an Institutionen und Beratungseinrichtungen der EU in einer beliebigen EU-Sprache zu richten.

Verbesserter Rechtsschutz

Der sachliche Zuständigkeitsbereich des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) wird infolge der Abschaffung der Säulenstruktur der Union ausgeweitet und erstreckt sich nun grundsätzlich auf alle Organe, also auch auf den Europäischen Rat, und auf sämtliche Politikbereiche. So wird der EuGH in Hinkunft auch grundsätzlich für sämtliche Klagen, Vorabentscheidungsverfahren und Gutachtenanträge im Bereich Justiz und Inneres zuständig sein.¹ Ausnahme bleibt

¹ In Bereichen, die dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen

¹ Von der Zuständigkeit des EuGH ausgenommen bleibt die Überprüfung der Gültigkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen der Polizei oder anderer Stafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaates oder der Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit).

unter anderem die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) einschließlich der Gemeinsamen (bisher: Europäischen) Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP): Der EuGH ist nicht zuständig für die GASP-Bestimmungen und für die auf der Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsakte. Zuständig ist er hingegen für die Kontrolle von Sanktionsbeschlüssen gegen natürliche und juristische Personen.

Der Vertrag von Lissabon verbessert den Rechtsschutz Einzelner gegen Rechtsakte der Union. Dies war auch eine wichtige österreichische Forderung. So wird die Klagemöglichkeit von Einzelpersonen ausgedehnt: Künftig kann jede Bürgerin oder jeder Bürger gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die für sie oder ihn unmittelbar gelten und die keine Durchführungsmaßnahmen auf nationaler Ebene nach sich ziehen, Klage erheben (eine individuelle Betroffenheit ist für diese Kategorie von Rechtsakten nicht mehr erforderlich).

Der Europäische Bürgerbeauftragte

Der Europäische Bürgerbeauftragte untersucht Beschwerden über Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe und Institutionen der EU. Nur der Europäische Gerichtshof (EuGH), das Gericht erster Instanz und das Gericht für den öffentlichen Dienst in ihrer Rechtsprechungstätigkeit fallen nicht in seine Zuständigkeit.

Der Bürgerbeauftragte kann Untersuchungen aufgrund von Beschwerden oder aus eigener Initiative einleiten.

Jeder Bürger der Union oder jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat der Union kann den Bürgerbeauftragten unmittelbar oder über ein Mitglied des Europäischen Parlaments mit einer Beschwerde über einen Missstand bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft in jeder der 23 EU-Amtssprachen befassen.

Der Bürgerbeauftragte wird vom Europäischen Parlament für fünf Jahre gewählt. Der Europäische Bürgerbeauftragte wird zusätzlich auch explizit in einem eigenen Artikel der Grundrechtecharta genannt.

Bessere Bürgerinformation

Wenn der Rat gesetzgeberisch tätig ist, werden künftig diese Ratstagungen öffentlich sein und via TV und Radio übertragen. Die Debatten und Beratungen des Europäischen Parlaments sind seit jeher öffentlich zugänglich. Auch Do-

kumente aller EU-Institutionen müssen über Internet und auf Anfrage in allen Amtssprachen zugänglich sein.

Bürgernahe Ziele und Werte

Im Vertrag von Lissabon bekennen sich die 27 EU-Mitgliedstaaten zu gemeinsamen Werten und Zielen. Diese stellen den Menschen, seine Rechte, den gesellschaftlichen Wohlstand und die Umwelt in den Vordergrund.

Werte

Die Werte, auf die sich die Union gründet, wurden ausdrücklich im Vertrag von Lissabon verankert: die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören (siehe dazu auch Kapitel 3 über Grundrechte). Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten "in einer Gesellschaft gemeinsam", die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Auch wird in der Präambel auf das "kulturelle, religiöse und humanistische Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben" verwiesen.

Ziele

Im Reformvertrag werden Ziele definiert, die die Union in ihren Zuständigkeitsbereichen mit entsprechenden Mitteln zu verfolgen hat:

- Förderung des Friedens, der Werte der Union und des Wohlergehens ihrer Völker;
- ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen;
- die nachhaltige Entwicklung Europas, auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und der Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltgualität;
- Förderung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts;
- Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und von Diskriminierungen sowie För-

1. Demokratie und Bürgerbeteiligung

derung von sozialer Gerechtigkeit und sozialem Schutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Solidarität zwischen den Generationen und Schutz der Rechte des Kindes;

- Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten;
- Wahrung des Reichtums der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Union und Schutz und Entwicklung des kulturellen Erbes Europas;
- Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist.
- In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen: Beitrag zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger; Beitrag zu Frieden, Sicherheit, weltweiter nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen;
- die Union verfolgt ihre Ziele mit geeigneten Mitteln entsprechend den Zuständigkeiten, die ihr in den Verträgen übertragen sind.



> Der neue Vertrag bringt der Union ein neues Gesicht, eine klarere Kompetenzverteilung und eine Vereinfachung der Verfahren.

2. Eine neue gemeinsame Rechtsgrundlage

Die vertraglichen Neuerungen werden durch einen traditionellen Änderungsvertrag vorgenommen und in die bestehende Vertragsarchitektur eingebaut.¹ Das bedeutet, dass die beiden Grundlagenverträge "Vertrag über die Europäische Union" (der im Folgenden EUVneu genannt wird) sowie der "Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" (EGV) geändert werden. Der EGV wird künftig in "Vertrag über die Arbeitsweise der Union" (VAEU) umbenannt. Beide Verträge haben den gleichen rechtlichen Stellenwert.²

Der EUVneu wird in sechs Titel untergliedert:

- I. Gemeinsame Bestimmungen
- II. Demokratische Grundsätze
- III. Organe
- IV. Verstärkte Zusammenarbeit
- V. Auswärtiges Handeln der Union und Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
- VI. Schlussbestimmungen

Der EGV, nun "Vertrag über die Arbeitsweise der Union" (VAEU), wird neu gegliedert und inhaltlich punktuell geändert.

Wichtige Änderungen der Politikbereiche betreffen beispielsweise:

- Bestimmungen über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts;
- die Solidaritätsklausel;
- die Verbesserungen hinsichtlich der Steuerung des Euro;
- allgemein gültige Bestimmungen wie die Sozialklausel (siehe dazu Kapitel Stärkung der sozialen Dimension);
- ¹ Ziel des Verfassungsvertrages war es unter anderem, einen einheitlichen neuen Vertragstext zu schaffen. Davon ist man beim Vertrag von Lissabon wieder abgegangen.
- ² Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom-Vertrag) bleibt rechtsgültig. Um sich die Perspektive einer umfassenden Reform des Euratom-Vertrages zu sichern, haben Österreich, Deutschland, Irland, Ungarn und Schweden in einer Erklärung klargestellt, dass sie die Einberufung einer Revisionskonferenz unterstützen.

- spezifische Bestimmungen wie öffentliche Dienstleistungen, Raumfahrt, Energie, Katastrophenschutz, humanitäre Hilfe, öffentliche Gesundheit, Sport und Tourismus, Regionen in äußerster Randlage;
- Verwaltungszusammenarbeit und Finanzbestimmungen (Eigenmittel, mehrjähriger Finanzrahmen, neues Haushaltsverfahren)

Abschaffung der 3-Säulen-Struktur

Die bisherige 3-Säulen-Struktur im Detail:

Die 1. Säule umfasst im Wesentlichen die Europäischen Gemeinschaften (im Kern der Binnenmarkt), die 2. Säule den Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik und die 3. Säule die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen. Für die Politikbereiche der jeweiligen "Säulen" gelten unterschiedliche Rechtsetzungsverfahren und Vorschriften, wodurch die gemeinsame Handlungsfähigkeit wesentlich eingeschränkt wird. Als "Dach" und "Sockel" dieser "Tempelkonstruktion" gelten die "Gemeinsamen Bestimmungen" und "Schlussbestimmungen" des EU-Vertrages.

Die durch den Vertrag von Maastricht 1993 eingeführte 3-Säulen-Struktur wird durch den Reformvertrag abgeschafft. Daher gilt für die Gemeinschaftspolitiken (z.B. Binnenmarkt) sowie für die polizeiliche Kooperation und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen künftig grundsätzlich die so genannte Gemeinschaftsmethode. Dadurch kann in diesen Bereichen in der Regel das Europäische Parlament gleichberechtigt mitentscheiden und der Europäische Gerichtshof seine Kontrollbefugnis ausüben. Eine Ausnahme bleibt allerdings die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, für die weiterhin besondere Verfahren und Vorschriften gelten.

Was ist die Gemeinschaftsmethode?

- Das Initiativrecht für einen Rechtsakt liegt bei der Europäischen Kommission.
- Nationale Parlamente können prüfen, ob der Rechtsakt dem Prinzip der Subsidiarität widerspricht.
- Bei der Beschlussfassung im Rat kommt im Regelfall die qualifizierte Mehrheitsentscheidung zur Anwendung (ab 2014: doppelte Mehrheit, siehe S. 39)
- Im Gesetzgebungsprozess ist die gleichberechtigte Mitwirkung des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehen (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).

 Der Europäische Gerichtshof wacht als oberste Instanz über die Rechtmäßigkeit der von der EU getroffenen Maßnahmen.

Was ist das ordentliche Gesetzgebungsverfahren?

Das bisherige Mitentscheidungsverfahren wird durch den Vertrag von Lissabon in "ordentliches Gesetzgebungsverfahren" umbenannt. Dieses wird zum Regelfall und stellt das Europäische Parlament als Mitgesetzgeber dem Rat gleich.

Eigene Rechtspersönlichkeit

Die EU erhält eine eigene Rechtspersönlichkeit. Das bedeutet, dass die EU – im Rahmen ihrer Zuständigkeiten – künftig völkerrechtlich bindende Verträge selbstständig schließen kann. Eine eigene Rechtspersönlichkeit ist weiters die Voraussetzung, um Vertragswerken, wie etwa der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten zu können.

Vereinfachung der Rechtsakte

In jeder Rechtsordnung unterscheiden sich die verschiedenen Rechtsakte durch ihre Entstehung und ihren Adressatenkreis. So weist etwa der "Stufenbau der Rechtsordnung" in Österreich unterschiedliche Arten von Rechtsakten auf: Verfassungsgesetze, Gesetze, Verordnungen, Bescheide und Urteile. Im Vergleich dazu gibt es in der EU derzeit mehr als 15 verschiedene Typen von Rechtsakten. Der Reformvertrag reduziert diese Anzahl auf fünf Rechtsakte.

- Verordnung: Allgemeine Geltung, ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar.
- Richtlinie: Für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Der Mitgliedstaat hat bei der Umsetzung die Wahl der Form und Mittel.
- Beschluss: In allen Teilen verbindlich. Sind Beschlüsse an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich.
- Empfehlung und Stellungnahme: Rechtlich nicht bindend.

Klare Aufteilung der Zuständigkeiten

Wer wofür zuständig ist, ist nicht nur in einem Staat eine zentrale Frage, sondern auch in einer Staatengemeinschaft wie der EU. Zurzeit ergeben sich sämtliche Zuständigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten aus den verschiedenen Verträgen. Durch den Vertrag von Lissabon wird die Aufgabenteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten künftig klarer und verständlicher, weil die Arten von Zuständigkeiten genau definiert werden.

Die Institutionen der EU erhalten ihre Zuständigkeiten von den Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sind somit die "Herren des Reformvertrages von Lissabon". Alle der EU nicht explizit zugewiesenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten. Der Vertrag von Lissabon stellt zudem klar, dass der Union Zuständigkeiten sowohl gegeben als auch wieder weggenommen werden können. Für die konkrete Ausübung der Zuständigkeiten gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

Drei wichtige Prinzipien

- Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung: Die Union verfügt nur über jene Zuständigkeiten, die ihr von den Mitgliedstaaten ausdrücklich vertraglich übertragen werden.
- Subsidiaritätsprinzip: Die Union wird in den Bereichen, in denen sie nicht ausschließlich zuständig ist, nur tätig, wenn Ziele von geplanten Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend erreicht werden können, und diese Maßnahmen wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser durch die EU umgesetzt werden können. Zur verstärkten Einhaltung dieses Prinzips wird ein eigener Kontrollmechanismus eingeführt, an dem die nationalen Parlamente beteiligt sind.
- Prinzip der Verhältnismäßigkeit: Aktionen der EU dürfen nicht über das für die Erreichung der Ziele des Reformvertrages erforderliche Maß hinausgehen.

Im Vertrag von Lissabon werden die Arten der Zuständigkeiten der Union definiert und die dazugehörigen Politikbereiche genannt:

- Ausschließliche Zuständigkeiten: Nur in diesen explizit im Reformvertrag aufgezählten Bereichen kann die EU allein tätig werden.
 - · Zollunion,
 - Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts nötigen Wettbewerbsregeln,
 - · Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist,
 - Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik,
 - gemeinsame Handelspolitik,
 - Abschluss internationaler Abkommen in eng begrenzten Bereichen (die im Vertrag genannt sind).
- Geteilte Zuständigkeiten: Handelt es sich um eine zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, so können in diesem Bereich sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen. Die Mitgliedstaaten dürfen in diesen Bereichen nur dann eigenständig handeln, wenn die Union ihre Zuständigkeit nicht oder nicht mehr ausübt.
 - · Binnenmarkt,
 - · Sozialpolitik,
 - · wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt,
 - Landwirtschaft und Fischerei (ausgenommen Erhaltung der biologischen Meeresschätze),
 - Umwelt.
 - · Verbraucherschutz,
 - · Verkehr.
 - · Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt,
 - · transeuropäische Netze,
 - · Energie,
 - · Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,
 - gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich des Gesundheitswesens
 (z.B. Maßnahmen gegen die Vogelgrippe).

Den Mitgliedstaaten verbleibt in diesen Bereichen ihre Zuständigkeit, wenn die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt oder entschieden hat, sie nicht mehr auszuüben. Durch das Subsidiaritätsprinzip wird gewährleistet, dass Bereiche, die am besten von den Mitgliedstaaten geregelt werden können, in

deren Zuständigkeit verbleiben. In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung, Raumfahrt, Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe können die Union und die Mitgliedstaaten gleichzeitig ihre Zuständigkeit ausüben.

- Unterstützende, koordinierende und ergänzende Maßnahmen:
 - · Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit,
 - Industrie,
 - · Kultur,
 - · Tourismus,
 - · allgemeine und berufliche Bildung,
 - Jugend,
 - · Sport,
 - · Katastrophenschutz,
 - · Verwaltungszusammenarbeit.

Gesondert geregelt werden noch spezifische Zuständigkeiten der Union:

- Maßnahmen zur Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten durch die Union und Unionsinitiativen zur Koordinierung der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten;
- die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.

Im Vertrag von Lissabon wird explizit darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik innerhalb der Union selbst koordinieren und der Rat zu diesem Zweck Maßnahmen erlässt (insbesondere beschließt er die Grundzüge dieser Politik). Besondere Regelungen betreffen jene Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Um eines der Ziele des Reformvertrages erreichen zu können, kann die Union im Rahmen der festgelegten Politikbereiche (außer der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik) auch dann tätig werden, wenn die dazu erforderlichen konkreten Handlungsbefugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind. Im Sinne einer möglichst zurückhaltenden Anwendung dieser Bestimmung erfolgt die Beschlussfassung im Rat einstimmig, zusätzlich ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich (Lückenschließungsklausel).

Austrittsmöglichkeit

Im Reformvertrag wird erstmals ausdrücklich die Möglichkeit des Austritts eines Mitgliedstaats aus der Union verankert.

Jeder Mitgliedstaat kann gemäß seiner internen Verfassungsvorschriften beschließen, aus der EU auszutreten. Er muss darüber den Europäischen Rat in Kenntnis setzen. Mit dieser Mitteilung beginnt eine zweijährige Frist, innerhalb der ein Abkommen über die Modalitäten des Austrittes zwischen dem betroffenen Mitgliedstaat und der Union abzuschließen ist. Selbst ohne Abkommen gilt der Austritt nach Ablauf von zwei Jahren als erfolgt. Möchte der betreffende Staat wieder Mitglied der Union werden, so muss er erneut um Beitritt ansuchen.



> Die Grundrechte sind nicht nur bloße Programmsätze. Vielmehr binden sie die staatliche Gewalt in jeder Form und verleihen jedem Bürger sein subjektives Recht, das er einfordern kann.

3. Grundrechte

Charta der Grundrechte

Die Charta der Grundrechte wurde von einem Konvent, bestehend aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten, der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments ausgearbeitet. Den Vorsitz im Konvent führte der ehemalige deutsche Bundespräsident Roman Herzog. Die Grundrechtecharta fasst bürgerliche und politische sowie wirtschaftliche und soziale Rechte in sechs Kapiteln zusammen. Die Charta gründet sich auf die gemeinsamen Verfassungstraditionen und internationalen Verpflichtungen der EU-Mitgliedsländer.

Die Grundrechtecharta wird in der Fassung, in der sie am 12. Dezember 2007 durch die Präsidenten des Rates, der Kommission und des Europäischen Parlaments angenommen und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, durch eine verweisende Bestimmung im Vertrag von Lissabon rechtsverbindlich. Das bedeutet, dass ihre Einhaltung Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe und der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Unionsrechts ist. Jeder Bürger oder jede Bürgerin kann künftig in Verfahren vor dem EuGH sowie vor nationalen Gerichten bei der Umsetzung und Anwendung von Unionsrecht diese Grundrechte geltend machen.

Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Darüber hinaus wird für den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) im Vertrag von Lissabon eine Rechtsgrundlage geschaffen.

Ebenso wird klargestellt, dass die Grundrechte, wie sie in der EMRK gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts sind.

Was beinhaltet die Charta der Grundrechte (Auswahl)?

Würde des Menschen:

- · Verbot der Todesstrafe
- Verbot der Folter, Sklaverei und Zwangsarbeit sowie des Klonens von Menschen

Freiheiten:

- · Recht auf Freiheit und Sicherheit
- · Achtung des Privat- und Familienlebens
- Datenschutz
- Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions-, Meinungs- und Vereinigungsfreiheit
- · Recht auf Bildung
- Recht zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf ausüben
- · Garantie der unternehmerischen Freiheit
- · Recht auf Eigentum

Gleichheit vor dem Gesetz:

- · Gleichheit von Männern und Frauen
- · Schutz der Rechte von Kindern, älteren und behinderten Menschen
- Minderheitenschutz

Solidarität:

- Umwelt- und Verbraucherschutz
- · Verbot von Kinderarbeit
- · Zugang zur Gesundheitsfürsorge und zu ärztlicher Versorgung

Bürgerrechte:

- · Aktives und passives Wahlrecht
- · Recht auf gute Verwaltung
- · Zugang zu Dokumenten

Justizielle Rechte:

- · Unabhängige und unparteiische Gerichte
- Unschuldsvermutung
- · Verhältnismäßigkeit der Bestrafung
- · Verbot der Doppelbestrafung



> Stärke liegt nicht nur in der Größe einer Gemeinschaft, sondern vielmehr in ihrer Fähigkeit, gemeinsam Entscheidungen zu finden.

4. Handlungsfähig in Europa und der Welt

Ein Europa, das von anfänglich sechs Staaten über 12, 15, auf nunmehr 27 Mitgliedsländer angewachsen ist, muss, um entscheidungsfähig zu bleiben, auch seine Strukturen ändern. Im Reformvertrag sind nun erstmals seit Beginn der europäischen Integration substanzielle Neuerungen der institutionellen Architektur vorgesehen. Diese betreffen:

- die neue Zusammensetzung und Stärkung des Europäischen Parlaments, das als mit dem Rat gleichberechtigter Mitgesetzgeber auftritt;
- die Umwandlung des Europäischen Rates in ein Unionsorgan und die Schaffung des Amtes eines Präsidenten des Europäischen Rates,
- die Schaffung von Teampräsidentschaften,
- die Einführung des Systems der doppelten Mehrheit als Abstimmungsmethode für qualifizierte Mehrheitsentscheidungen im Rat und die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der qualifizierten Mehrheitsentscheidungen,
- die neue Zusammensetzung der Europäischen Kommission und die gestärkte Rolle des Präsidenten der Europäischen Kommission,
- die Schaffung des Amtes eines Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik.

Der institutionelle Rahmen der EU umfasst sieben Organe (Europäisches Parlament, Europäische Kommission, Europäischer Rat, Rat, Europäischer Gerichtshof, Europäische Zentralbank, Europäischer Rechnungshof). Darüber hinaus kennt der Reformvertrag zwei beratende Einrichtungen der Union (Ausschuss der Regionen, Wirtschafts- und Sozialausschuss).

Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament ist das von den Bürgerinnen und Bürgern direkt gewählte Organ der Europäischen Union. Die Europawahlen finden alle fünf Jahre statt, das nächste Mal im Juni 2009.

Die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments wird nicht mehr im Vertrag selbst geregelt, sondern auf Initiative und mit Zustimmung des Eu-

ropäischen Parlaments einstimmig vom Europäischen Rat beschlossen. Dabei kommt das Prinzip der "degressiv proportionalen" Verteilung der Sitze zur Anwendung. Dadurch dürfen kleine Mitgliedstaaten im Verhältnis zur Bevölkerungsstärke mehr Abgeordnete als große Mitgliedstaaten ins Europäische Parlament entsenden. Jeder Mitgliedstaat verfügt über mindestens 6 und höchstens 96 Sitze. Die Obergrenze beträgt 750 Abgeordnete, zuzüglich des Präsidenten. Österreich wird in der Wahlperiode 2009-2014 mit 19 Mandataren im Europäischen Parlament vertreten sein, d.h. mit zwei Abgeordneten mehr, als im Vertrag von Nizza vorgesehen.

Darüber hinaus werden die Rechte des Europäischen Parlaments weiter ausgebaut und verstärkt (siehe Kapitel Stärkung des Europäischen Parlaments).

Europäischer Rat

Der Europäische Rat wird erstmals zu einem Organ der Union. Die Detailbestimmungen sind daher überwiegend neu.

Der Europäische Rat setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, seinem gewählten Präsidenten und dem Präsidenten der Europäischen Kommission zusammen. Ferner nimmt der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an den Arbeiten des Europäischen Rates teil. Entsprechend der Tagesordnung kann vorgesehen werden, dass sich die Mitglieder des Europäischen Rates durch einen Minister – im Falle des Kommissionspräsidenten durch einen Kommissar – unterstützen lassen.

Der Europäische Rat tagt zwei Mal pro Halbjahr, wobei sein Präsident erforderlichenfalls zusätzliche Tagungen einberufen kann.

Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse, definiert ihre allgemeinen politischen Ziele und Prioritäten, wird dabei aber nicht selbst gesetzgeberisch tätig. Grundsätzlich erfolgen seine Entscheidungen im Konsens. Soweit der Europäische Rat Rechtsakte¹ erlässt, unterliegen diese der Kontrolle des EuGH.

Der Präsident des Europäischen Rates:

Der Europäische Rat wählt mit qualifizierter Mehrheit einen Präsidenten mit einer Amtsdauer von zweieinhalb Jahren. Damit wird der Vorsitz im Europäischen Rat

¹ Beispielsweise bei Vertragsänderungen, Überleitungsbestimmungen von einfachen zu qualifizierten Mehrheitsentscheidungen sowie vom besonderen ins ordentliche Gesetzgebungsverfahren, Ausweitung der Befugnisse des Europäischen Staatsanwaltes.

erstmals grundlegend anders als die Vorsitzführung im Rat geregelt. Der Präsident des Europäischen Rates kann einmal wiedergewählt werden und darf kein einzelstaatliches Amt innehaben. Er führt den Vorsitz im Europäischen Rat, gibt Impulse und sorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Europäischen Kommission auf Grundlage der Arbeiten des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" für die angemessene Vorbereitung und Kontinuität der Beratungen. Dabei wirkt er darauf hin, dass Zusammenarbeit und Konsens im Europäischen Rat gefördert werden.

Darüber hinaus vertritt er die Union im Bereich der Gemeinsamen Außenund Sicherheitspolitik auf seiner Ebene nach außen. Nach jeder Tagung des Europäischen Rates legt er dem Europäischen Parlament einen Bericht vor.

Der Rat

Der Rat übt zusammen mit dem Europäischen Parlament die Gesetzgebungsund Haushaltsbefugnisse aus. Außerdem erfüllt er die ihm vom Vertrag zugewiesenen Aufgaben der Politikfestlegung und Koordinierung.

Er setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaates auf Ministerebene zusammen, der befugt ist, für seinen Mitgliedstaat verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben. Für Österreich kann weiterhin statt eines Ministers auch ein Vertreter der Bundesländer in den Rat entsandt werden. Falls nicht anders geregelt, entscheidet der Rat mit qualifizierter Mehrheit. Ausdrücklich festgelegt wird, dass der Rat öffentlich tagt, wenn er über Gesetzgebungsvorschläge berät und beschließt. Aus diesem Grund werden alle Ratstagungen in gesetzgeberische und nichtgesetzgeberische Beratungen geteilt.

Der Rat kann die Europäische Kommission auffordern, Vorschläge für Rechtsakte zu unterbreiten. Legt die Europäische Kommission keinen Vorschlag vor, muss sie ihre Entscheidung hinkünftig begründen.

Der Rat tagt in verschiedenen Formationen je nach Thema (z. B. als Rat der Umweltminister). Im Reformvertrag werden zwei konkrete Ratsformationen genannt: Der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" sorgt für die Kohärenz der Arbeiten der verschiedenen Ratsformationen und ist zusammen mit den Präsidenten des Europäischen Rates und der Europäischen Kommission für die Vorbereitung der Tagungen des Europäischen Rates verantwortlich und kümmert sich um das weitere Vorgehen. Der Rat "Auswärtige Angelegenheiten" formuliert die Außenpolitik der Union auf der Basis strategischer Leitlinien des Europäischen Rates und gewährleistet die Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union.

Die übrigen Ratsformationen werden vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

Der Vorsitz im Rat wird von Vertretern der Mitgliedstaaten auf der Basis einer gleichberechtigten Rotation ausgeübt. Dabei führt derzeit ein Mitgliedstaat für jeweils sechs Monate den Vorsitz. Künftig werden jeweils drei aufeinanderfolgende Vorsitzstaaten gemeinsam eine Teampräsidentschaft bilden. Die Zusammenstellung der Teams soll auf der Grundlage einer gleichberechtigten Rotation unter den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Vielfalt und der geografischen Ausgewogenheit innerhalb der Union erfolgen. Das diesbezügliche System wird in einem vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit anzunehmenden Beschluss festgelegt.

Eine Sonderregelung für den Vorsitz gibt es neben dem Europäischen Rat auch für den Rat Auswärtige Angelegenheiten, den der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik leitet.

Abstimmungsmethode im Rat

Der Rat entscheidet in der Regel – sofern nicht im konkreten Fall etwas anderes vorgesehen ist – mit qualifizierter Mehrheit. Der Reformvertrag ändert die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit grundlegend. Neu eingeführt wird das System der so genannten doppelten Mehrheit, das allerdings erst im Jahr 2014 in Kraft treten wird. Im Zeitraum vom 1. November 2014 bis 31. März 2017 kann zudem das derzeit geltende Nizza-Stimmgewichtungssystem bei einzelnen Abstimmungen auf Antrag eines Rates weiter verwendet werden.

Was ist die doppelte Mehrheit?

Die ab dem 1. November 2014 zur Anwendung kommende Regelung sieht vor, dass qualifizierte Mehrheitsentscheidungen von mindestens 55% der Mitglieder des Rates (mindestens 15 Mitgliedstaaten), die gleichzeitig mindestens 65% der Unionsbevölkerung ausmachen, unterstützt werden müssen. Eine Sperrminorität – die das Zustandekommen eines Beschlusses verhindert – muss dabei zumindest vier Mitgliedstaaten umfassen. Drei große Mitgliedstaaten können somit auch dann nicht allein einen Beschluss blockieren, wenn sie mehr als 35% der Unionsbevölkerung repräsentieren.

Erfolgt ein Beschluss nicht auf Grundlage eines Vorschlages der Europäischen Kommission oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, so ist für das Zustandekommen der qualifizierten Mehrheit ein erhöhtes Staatenquorum von 72% bei einem gleich bleibenden Bevöl-

kerungsquorum von 65% erforderlich. Die doppelte Mehrheit wird um den so genannten Ioannina-Mechanismus ergänzt.

Was ist der Ioannina-Mechanismus?

Wenn die Sperrminorität knapp verfehlt wird, besteht durch den Ioannina-Mechanismus die Möglichkeit, die Verhandlungen weiterzuführen, um eine breitere Zustimmung zu erreichen. Dieser Mechanismus kann im Zeitraum zwischen 1. November 2014 und 31. März 2017 dann ausgelöst werden, wenn mindestens 75% der Bevölkerung oder 75% der Mitgliedstaaten, die für eine Sperrminorität erforderlich sind, den Rechtsakt ablehnen. Ab 1. April 2017 wird dieser Prozess erleichtert: Es sind dann nur mehr 55% der Bevölkerung und 55% der Mitgliedstaaten, die eine Sperrminorität bilden können, nötig. Dieser Mechanismus stellt einen Schutz dafür dar, dass Mitgliedstaaten nicht sofort überstimmt werden können.

Die Europäische Kommission

Der Europäischen Kommission kommt die Rolle der Förderin der allgemeinen europäischen Interessen der Union und Hüterin des Unionsrechtes zu. Sie nimmt ihre Tätigkeiten in voller Unabhängigkeit wahr. Ihre Mitglieder dürfen keine Anweisungen von Regierungen oder anderen Stellen entgegennehmen und müssen sich jeglicher Tätigkeit enthalten, die mit ihren Pflichten unvereinbar sind.

Die Europäische Kommission agiert als Kollegium und trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

Das Initiativmonopol – das heißt, dass allein die Europäische Kommission Gesetzesvorhaben vorschlagen kann – erstreckt sich – abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen wie dem EP-Direktwahlakt und dem EP-Abgeordnetenstatut – auf alle Gesetzgebungsakte, den mehrjährigen Finanzrahmen und den Jahreshaushalt. Nur für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen bleibt ein paralleles Initiativrecht durch ein Viertel der Mitgliedstaaten bestehen. Außerdem erhält die Europäische Kommission das Vorschlagsrecht für die auf den Abschluss interinstitutioneller Vereinbarungen ausgerichtete jährliche und mehrjährige Programmplanung der Union.

Neben ihren Vorschlagsrechten obliegen der Europäischen Kommission die Außenvertretung der Union mit Ausnahme des Bereichs der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie die Ausführung des Haushaltsplanes, die Verwaltung der Programme und die ihr übertragenen Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen, einschließlich der Annahme von Durchführungsrechtsakten.

Zusammensetzung der Europäischen Kommission

Der Reformvertrag sieht eine Verkleinerung der Europäischen Kommission ab 2014 vor. Bis dahin wird jenes Prinzip beibehalten, wonach sich die Europäische Kommission einschließlich ihres Präsidenten und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik aus je einem Staatsangehörigen pro Mitgliedstaat zusammensetzt.

Ab dem 1. November 2014 wird dann die Zahl der Mitglieder der Europäischen Kommission auf zwei Drittel der Anzahl der Mitgliedstaaten verkleinert. Diese "verkleinerte" Kommission setzt sich wie bisher alle fünf Jahre neu zusammen. Die Auswahl ihrer Mitglieder erfolgt dabei auf der Grundlage eines Systems der strikt gleichberechtigten Rotation, dessen genaue Modalitäten in einem vom Europäischen Rat einstimmig zu erlassenden Beschluss festzulegen sind. Dabei sind folgende Prinzipien zu beachten:

- Die Mitgliedstaaten werden bei der Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Amtszeiten ihrer Staatsangehörigen in der Europäischen Kommission vollkommen gleich behandelt.
- Vorbehaltlich des Prinzips der Gleichbehandlung ist jedes der aufeinanderfolgenden Kollegien so zusammengesetzt, dass das demografische und geografische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedstaaten der Union auf zufriedenstellende Weise zum Ausdruck kommt.

Auf Wunsch von Dänemark und Österreich wird in einer gemeinsamen Erklärung festgehalten, dass die Europäische Kommission künftig eine besondere Verpflichtung zur Gewährleistung der Transparenz und engen Verbindung mit jenen Mitgliedstaaten trifft, die in einem reduzierten Kollegium vorübergehend nicht vertreten sind. Dieser Verpflichtung soll durch "geeignete organisatorische Vorkehrungen" entsprochen werden.

Verfahren zur Bestellung der Europäischen Kommission und ihres Präsidenten:

Der Kommissionspräsident wird künftig vom Europäischen Parlament gewählt und nicht mehr wie bisher vom Europäischen Rat ernannt:

- Der Europäische Rat schlägt mit qualifizierter Mehrheit dem Europäischen Parlament einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Europäischen Kommission vor, wobei er das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament berücksichtigt.
- Dieser Kandidat wird vom Europäischen Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Kommt diese nicht zustande, so muss der Europäische Rat dem Europäischen Parlament innerhalb eines Monats einen neuen Kandidaten vorschlagen.

Die übrigen Mitglieder der Europäischen Kommission werden von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen und vom Rat mit qualifizierter Mehrheit im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Kommissionspräsidenten ausgewählt, wobei folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:

- Kompetenz, Engagement für Europa und Gewähr für Unabhängigkeit der Kandidaten
- System der gleichberechtigten Rotation (ab 2014)

Für die Bestellung des – der Europäischen Kommission angehörenden – Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik gelten Sonderregeln (siehe S. 43).

Das gesamte Kollegium der Europäischen Kommission (wozu auch der Präsident und der Hohe Vertreter zählen) muss sich dem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlamentes stellen. Erhält das Kollegium die Mehrheit der im Europäischen Parlament abgegebenen Stimmen, wird die Europäische Kommission vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

Das Europäische Parlament kann die gesamte Europäische Kommission durch ein Misstrauensvotum zum Rücktritt verpflichten, wenn dieses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die die Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments ausmachen, angenommen wird.

Einzelne Mitglieder der Europäischen Kommission müssen auf Verlangen des Kommissionspräsidenten zurücktreten. Zu den Aufgaben des Präsidenten zählen die Festlegung der Leitlinien für die Aufgabenerfüllung der Europäische Kommission sowie der internen Organisation (unter Wahrung von Effizienz, Kohärenz und des Kollegialitätsprinzips) und die Ernennung der Vizepräsidenten aus dem Kreis des Kollegiums (abgesehen vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik).

Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

Die bisherigen Funktionen des Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außenund Sicherheitspolitik (Javier Solana) und der Kommissarin für auswärtige Beziehungen (Benita Ferrero-Waldner) werden in einer Person, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ("Doppelhut") vereint. Dieser ist Mitglied der Europäischen Kommission, einer ihrer Vizepräsidenten und gleichzeitig ständiger Vorsitzender des Rates "Auswärtige Angelegenheiten". Er soll für die Kohärenz des gesamten auswärtigen Handelns der Union sorgen und die Delegationen der Union (in Drittstaaten und bei internationalen Organisationen) leiten.

Die Ernennung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik erfolgt durch den Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit und mit Zustimmung des Präsidenten der Europäischen Kommission (Entlassung erfolgt nach dem gleichen Verfahren, gegebenenfalls auch auf Verlangen des Kommissionspräsidenten). Er hat sich gemeinsam mit dem Kommissionspräsidenten und den übrigen Mitgliedern der Europäischen Kommission dem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments zu stellen.

Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, ist er dem Rat verantwortlich, unterbreitet Vorschläge zur Entwicklung dieser Politik und sorgt für deren Durchführung im Auftrag des Rates. In der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vertritt er die Union nach außen (gegenüber Drittstaaten und internationalen Organisationen).

In den der Europäischen Kommission im Bereich des auswärtigen Handelns zufallenden Zuständigkeiten (Handelspolitik, Entwicklungszusammenarbeit, wirtschaftliche, finanzielle und technische Kooperation mit Drittländern, humanitäre Hilfe) handelt der Hohe Vertreter als Kommissionsmitglied.

Bei der Erfüllung seines Auftrages stützt sich der Hohe Vertreter auf den Europäischen Auswärtigen Dienst, der sich aus Beamten der Europäische Kommission, des Ratssekretariats und Diplomaten der Mitgliedstaaten zusammensetzen wird.



> Konkrete Politik in ihrem Interesse ist das Wichtigste für die Bürgerinnen und Bürger. 5. Wichtige Politikbereiche 5. Wichtige Politikbereiche

5. Wichtige Politikbereiche

Stärkung der sozialen Dimension

Das soziale Profil der EU wird gestärkt. Eine soziale Marktwirtschaft und Vollbeschäftigung werden als Ziele der Union verankert. Weiters ist festgeschrieben, dass die Union soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen bekämpft und soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes fördert.

Eine Neuerung ist die "Soziale Querschnittsklausel". Das bedeutet, dass die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politiken auf die Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, die Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie auf ein hohes Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes zu achten hat.

Die Union kann Initiativen zur Koordinierung der Sozialpolitik ergreifen. Dabei wird die Sozialpolitik erstmals gemeinsam mit der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik erwähnt, wodurch ihre Bedeutung unterstrichen wird.

Wichtig für die soziale Dimension ist die rechtsverbindliche Charta der Grundrechte und hier insbesondere Titel IV, der soziale Grundrechte enthält. Diese sind:

- Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen,
- Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen,
- Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst,
- Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung,
- Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen,
- Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz,
- Familien- und Berufsleben,
- · Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung,
- Gesundheitsschutz,
- Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

Stärkung der Daseinsvorsorge

Für das tägliche Leben wichtige Grundvoraussetzungen, wie beispielsweise die Müllabfuhr und die Wasserversorgung, werden am effizientesten auf regionaler und lokaler Ebene organisiert und bereitgestellt. So kann auch auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger am besten eingegangen und auf diesbezügliche Anliegen reagiert werden. Im Reformvertrag wird daher die derzeitige Bestimmung zu den so genannten Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (z.B. Wasserversorgung, Müllabfuhr, öffentlicher Verkehr) um folgende Aspekte ergänzt:

- Achtung der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung, in der die nationalen Identität der Mitgliedstaaten zum Ausdruck kommt;
- die Union kann im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Verordnungen erlassen, in denen Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse festgelegt werden;
- diese Verordnungen dürfen jedoch nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten beeinträchtigen, Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren.

Über Initiative der Niederlande, Belgiens und Österreichs wurde dem Artikel zu den Diensten von allgemeinem Interesse ein Protokoll beigefügt. Dieses enthält folgende Leitlinien für die Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

- Betonung der wichtigen Rolle und des weiten Ermessensspielraums der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Bereitstellung und Organisation von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse;
- Unterschiede bei den Bedürfnissen der Nutzer;
- hohes Niveau in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit.

Außerdem wird ausdrücklich festgelegt, dass die Mitgliedstaaten und nicht die EU für die Erbringung, Auftragsvergabe und Organisation nicht-wirtschaftlicher Dienste von allgemeinem Interesse (z.B. Gesundheit, Bildung) verantwortlich sind.

Energie, Umwelt- und Klimaschutz

Der Reformvertrag ermöglicht es der Union nunmehr, Legislativmaßnahmen zu ergreifen, um das Funktionieren des Energiemarktes, die Versorgungssicherheit, die Energieeffizienz und die erneuerbaren Energiequellen sowie die Netzzusammenschaltung zu fördern.

Der Energieartikel sieht weiters vor, dass die Energiekompetenz im Geist der wechselseitigen Solidarität wahrzunehmen ist. Dies bedeutet, dass bei Maßnahmen im Fall gravierender Versorgungsschwierigkeiten, insbesondere bei Energie, die Mitgliedstaaten solidarisch handeln sollen. Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Energiepolitik war eine eigene europäische Kompetenzgrundlage immer ein wesentliches österreichisches Anliegen. Ebenso wichtig für Österreich ist auch, dass weiterhin jeder Mitgliedstaat selbst über seine Energiequellen und Energieversorgung bestimmen kann. Dadurch kann Österreich nicht gegen seinen Willen zur Erzeugung von Nuklearenergie gezwungen werden.

Den neuen Herausforderungen des Klimawandels wird nun erstmals im Reformvertrag Rechnung getragen. Auf österreichische Initiative wurde das Ziel der Bekämpfung des Klimawandels auf internationaler Ebene als Aufgabe der Union in den Reformvertrag aufgenommen.

Ein weiteres wichtiges österreichisches Anliegen im Umweltbereich war auch, dass für bestimmte Umweltmaßnahmen, vor allem betreffend die Wasserressourcen, das Einstimmigkeitserfordernis aufrecht bleibt.

Im Reformvertrag ist darüber hinaus vorgesehen, dass die EU und die Mitgliedstaaten in den Politikbereichen Landwirtschaft, Fischerei, Transport, Binnenmarkt sowie Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt auf das Wohlergehen der Tiere, die ausdrücklich als "fühlende Wesen" bezeichnet werden, Bedacht zu nehmen haben.

Auswärtiges Handeln

Die EU wird künftig auf internationaler Ebene einheitlicher und stärker auftreten und mehr Sicherheit bieten. Einige Beispiele seien hier erwähnt:

Die Union bekommt eine einheitliche Rechtspersönlichkeit und wird nun als einheitliches Völkerrechtssubjekt nach außen auftreten können. Dadurch wird unter anderem der Beitritt der Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention ermöglicht.

Der neue Hohe Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik wird dem Rat Auswärtige Angelegenheiten, in dem die Außenminister der EU-Mitgliedstaaten vertreten sind, vorsitzen und gleichzeitig Vizepräsident der Europäischen Kommission sein.

In dem Vertrag ist auch vorgesehen, dass einem Mitgliedstaat, der Opfer eines bewaffneten Angriffs auf seinem Territorium wurde, Hilfe und Unterstützung gemäß Artikel 51 Charta der Vereinten Nationen geleistet werden. Dabei bleibt der spezifische Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Mitgliedstaaten mit Neutralitätsverpflichtungen unberührt (gegenseitiger Beistand). Es bleibt den neutralen und bündnisfreien Mitgliedstaaten – und damit auch Österreich – im Einzelfall daher weiterhin vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Weise sie Hilfe leisten.

Aufgrund seiner verfassungsrechtlich verankerten Neutralität wurde bereits im Zuge der Verhandlungen des Verfassungsvertrages von österreichischer Seite besonderes Augenmerk auf diese Bestimmung gelegt. Mit der einschränkenden Klausel, wonach die Hilfeleistungspflicht "den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt lässt", ist gewährleistet, dass die österreichische Neutralität auch durch den Vertrag von Lissabon gewahrt bleibt. Österreich kann somit nicht verpflichtet werden, Hilfe zu leisten, die nicht mit seiner Neutralität im Einklang steht.

Die bereits bestehende breite Palette an Missionen, die die Union im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) außerhalb der Union im zivilen, militärischen und humanitären Bereich zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit durchführen kann, wird bestätigt. Es wird auch festgehalten, dass diese Missionen zur Bekämpfung des Terrorismus beitragen können.

Es wird eine strukturierte Zusammenarbeit in der GSVP vorgesehen. In Bezug auf die Durchführung von EU-Missionen bedeutet dies, dass eine Gruppe von Staaten in Zusammenarbeit mit dem Hohen Vertreter grundsätzlich eine bestimmte Mission durchführen kann, wobei sie den Rat über den Ablauf der Mission regelmäßig informieren müssen.

Die Aufgaben der dem Rat unterstellten Europäischen Verteidigungsagentur (EVA) werden im Reformvertrag festgeschrieben. Sie soll die Beschaffungsvorgänge der nationalen Armeen sowie den Bereich der Forschung besser koordinieren und effizienter gestalten.

Die Entscheidungsfindung bleibt hingegen unverändert: Insbesondere für alle Entscheidungen, die militärische Fragen betreffen, muss der Rat weiter-

5. Wichtige Politikbereiche 5. Wichtige Politikbereiche

hin einstimmig vorgehen. Das Initiativrecht geht allerdings nunmehr von der Europäischen Kommission auf den Hohen Vertreter über, jenes der einzelnen Mitgliedstaaten bleibt unverändert erhalten. Die Klausel, dass die Vertragsbestimmungen den besonderen Charakter der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) bestimmter Mitgliedstaaten nicht berühren, gilt für alle Bereiche der GSVP und stellt somit die Wahrung der österreichischen Neutralitätsverpflichtungen sicher.

Eine neue Solidaritätsklausel konkretisiert die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, einander im Falle eines terroristischen Angriffs, einer Naturkatastrophe oder einer von Menschen verursachten Katastrophe zu unterstützen (inklusive militärischen Mitteln). Jeder Mitgliedstaat kann die Mittel zur Erfüllung seiner Solidaritätsverpflichtung gegenüber dem betroffenen Mitgliedstaat selbst wählen.

EXKURS: Besonderes in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

Für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) gelten besondere Bestimmungen und Verfahren:

- Sie wird vom Europäischen Rat und vom Rat grundsätzlich einstimmig festgelegt und durchgeführt.
- Der Erlass von Gesetzgebungsakten ist ausgeschlossen.
- Die GASP wird vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und von den Mitgliedstaaten durchgeführt. Das ausschließliche Initiativrecht der Europäischen Kommission gilt hier nicht und das Europäische Parlament besitzt lediglich ein Anhörungsrecht.
- Die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs ist weitgehend ausgeschlossen (siehe Kapitel Rechtsschutz). Außerdem wird im Reformvertrag ausdrücklich festgehalten, dass die Lückenschließungsklausel (siehe S. 27) nicht als Grundlage für die Verwirklichung von Zielen der GASP dienen kann.

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Mit der Auflösung der Säulenstruktur im Reformvertrag gilt nun für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in seiner Gesamtheit bis auf wenige Ausnahmen die Gemeinschaftsmethode. Dadurch können Maßnahmen im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wesentlich effizienter getroffen werden. Rechtsschutzdefizite werden beseitigt und die parlamentarische Kontrolle eingeführt.

Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren wird grundsätzlich auch auf die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen ausgedehnt, allerdings mit bestimmten Sonderregelungen, die dem besonderen Charakter dieses Politikbereichs Rechnung tragen sollen:

- Neben dem Vorschlagsrecht der Europäischen Kommission behält in diesen Bereichen auch ein Viertel der Mitgliedstaaten das Initiativrecht;
- Einstimmigkeitserfordernis für bestimmte Maßnahmen;
- Die Auslöseschwelle im Frühwarnmechanismus zur Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips beträgt nur ein Viertel anstelle eines Drittels der den nationalen Parlamenten bzw. deren Kammern zukommenden Stimmen;
- Die Rechtsakte der 3. Säule behalten ihre Rechtswirkungen, bis sie aufgehoben, für nichtig erklärt oder geändert werden. Die gegenwärtigen Sonderregelungen für die EuGH-Zuständigkeit werden für fünf Jahre beibehalten;
- "Opt-Out"-Möglichkeiten für das Vereinigte Königreich und Irland einerseits, für Dänemark andererseits. Das bedeutet, dass es sich diese Staaten in weiten Bereichen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts selbst aussuchen können, ob sie daran beteiligt sein werden oder nicht.

Was ist die so genannte Notbremse?

Der Notbremsemechanismus kommt zur Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat, welcher der Auffassung ist, dass ein Entwurf grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berührt, es fordert, oder wenn kein Einvernehmen im Rat besteht und mindestens neun Mitgliedstaaten es verlangen. Dann wird der Europäische Rat befasst. Das Verfahren im Rat bleibt in diesem Fall vier Monate ausgesetzt. Danach kann der Europäische Rat im Konsens entscheiden, den Entwurf an den Rat zur Annahme zurückzuverweisen. Trifft der Europäische Rat binnen vier Monaten keine Entscheidung, so gilt auf Wunsch von mindestens neun Mitgliedstaaten – die dies dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission mitteilen – die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit auf der Grundlage des Entwurfs als erteilt.

50

5. Wichtige Politikbereiche 5. Wichtige Politikbereiche

Der Reformvertrag setzt zudem Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Strafrechtsbehörden, wodurch eine wesentlich effizientere Verfolgung schwerer und organisierter Kriminalität sowie terroristischer Aktivitäten möglich sein wird. Im Bereich des Zivilrechts (z.B. Familienrecht) wird ebenfalls die grenzüberschreitende Zusammenarbeit wesentlich vereinfacht.

Im Reformvertrag werden auch Voraussetzungen für eine Erweiterung des Tätigkeitsbereichs von Eurojust (Europäische Behörde für nationale Staatsanwälte) geschaffen, und die Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft ist vorgesehen. Die Zuständigkeit dieser Staatsanwaltschaft beschränkt sich auf die Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union. Der Europäische Rat kann bei der Einrichtung – oder später einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments – eine Ausdehnung der Zuständigkeiten auf andere schwerwiegende Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension beschließen.

Wirtschafts- und Währungspolitik

Die Wirtschaftspolitik bleibt weiterhin Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die allerdings zur Koordinierung innerhalb der Union verpflichtet sind. Die Koordinierung obliegt dem Rat. Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit im Bereich der Währungspolitik für jene Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Euro-Mitgliedstaaten bilden das Eurosystem und betreiben die Währungspolitik der Union. Aufgaben, Rechte und Stellung der Europäischen Zentralbank werden im Reformvertrag nicht geändert.

Bei der Koordination der Wirtschaftspolitiken sieht der Vertrag Änderungen in zwei Bereichen vor, durch die Kohärenz und Konsistenz der europäischen Wirtschafts- und Budgetpolitik gestärkt werden:

Autonome Handlungsfähigkeit für die Eurozone: Die Euro-Gruppe wird primärrechtlich verankert. Euro-Mitgliedstaaten werden erweiterte Kompetenzen eröffnet, indem sie künftig ihre eigenen Grundzüge der Wirtschaftspolitik ausarbeiten und darüber hinaus auch Maßnahmen beschließen können, um die "Koordination und Überwachung ihrer Haushaltsdisziplin" zu verstärken. Diese Änderungen ermöglichen eine Vertiefung der Zusammenarbeit innerhalb der Eurozone. Zur Gewährleistung der Stellung des Euro im internatio-

nalen Währungssystem sind bei der Festlegung gemeinsamer Standpunkte zu Fragen, die für die Wirtschafts- und Währungsunion von Bedeutung sind, nur die Euro-Teilnehmerstaaten stimmberechtigt. Weiters erhalten Euro-Staaten ein stärkeres Mitspracherecht bei der Aufnahme neuer Mitglieder in die Eurozone.

- Verstärkte Rolle der Kommission bei der Koordination der Wirtschafts- und Budgetpolitiken: Bei den Grundzügen der Wirtschaftspolitik kann die Europäische Kommission künftig Verwarnungen direkt, und nicht mehr nur ausschließlich im Wege des Rates, an die Mitgliedstaaten richten. Im Verfahren bei übermäßigen Defiziten kann die Europäische Kommission einem Mitgliedstaat ihre Stellungnahme künftig ebenfalls direkt übermitteln, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass dieser Mitgliedstaat in die Situation eines übermäßigen Defizits kommen könnte. Die anschließende Entscheidung des Rates, ob tatsächlich ein übermäßiges Defizit vorliegt, wird auf Basis eines Kommissionsvorschlags erfolgen, sodass der Rat nur mehr einstimmig vom Kommissionsstandpunkt abweichen kann. Schließlich wird der betroffene Mitgliedstaat von den Abstimmungen ausgeschlossen, wenn der Rat über die Veröffentlichung einer Verwarnung in Zusammenhang mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik oder über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits entscheidet.
- Keine Änderungen gibt es bei den Zuständigkeiten der EU im Bereich der Steuern: Der Rat beschließt weiterhin einstimmig.

52 53

6. Überblick

6. Überblick

6. Überblick über die wichtigsten Änderungen des Reformvertrages von Lissabon

Eine neue gemeinsame Rechtsgrundlage

- Verankerung von gemeinsamen Werten
- Einheitlicher Zielekatalog der Union
- Klarere Kompetenzabgrenzung zwischen Mitgliedstaaten und EU
- Bessere Ausgestaltung der Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit
- Eigene Rechtspersönlichkeit der EU
- Abschaffung der 3-Säulen-Struktur bzw. grundsätzliche Anwendung der Gemeinschaftsmethode auch bei Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
- Ausweitung des Zuständigkeitsbereichs des Europäischen Gerichtshofs
- Austrittsmöglichkeit

Mehr Demokratie und Bürgerbeteiligung

- Stärkung des Europäischen Parlaments, insbesondere als Mitgesetzgeber
- Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament
- Einbeziehung der nationalen Parlamente in den europäischen Entscheidungsprozess (Subsidiaritätskontrolle)
- Einführung der europäischen Bürgerinitiative
- Höherer Rechtsschutz für den Einzelnen
- Öffentliche Diskussion und Annahme von Gesetzesvorhaben im Rat

Stärkung der Grundrechte

- Rechtsverbindlichkeit der Charta der Grundrechte
- Schaffung der Beitrittsmöglichkeit der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Handlungsfähig in Europa und der Welt

- Mehr Entscheidungsfindung mit qualifizierter Mehrheit im Rat
- Einführung von Teampräsidentschaften im Rat
- Präsident des Europäischen Rates wird künftig für zweieinhalb Jahre gewählt
- Verringerung der Zahl der Kommissare auf zwei Drittel der Mitgliedstaaten ab 2014
- EU-Mitgliedstaaten sind durch Rotationsprinzip der Kommissare gleichberechtigt
- Erhöhung der Mindestanzahl der Mitgliedstaaten von acht auf neun, die eine "Verstärkte Zusammenarbeit" beginnen können
- Neue Funktion des "Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik" durch Zusammenlegung der Ämter des bisherigen Hohen Vertreters für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (derzeit Javier Solana) und der Außenkommissarin (derzeit Benita Ferrero-Waldner)
- Ausbau des konsularischen Dienstes und des Schutzes für EU-Bürgerinnen und Bürger

Erweiterte Politikbereiche und Kompetenzen

- Ausbau der sozialen Dimension der Europäischen Union
- Stärkung der Daseinsvorsorge
- Verstärkter Umwelt- und Klimaschutz in der EU
- Horizontale Tierschutzklausel
- Gemeinsame europäische Energiepolitik und -solidarität
- Solidarität bei (Natur)katastrophen

Weitere Informationen:

Europatelefon: 0800 22 11 11 (kostenlos, Mo – Fr, 8.00 – 18.00 Uhr) oder auf www.zukunfteuropa.at

Medieninhaber:

 $Bundeskanzleramt/Bundespressedienst\ Abt\ VII/2$

Tel.: +43-1-53115-2424 Fax: +43-1-53115-2880

E-Mail: broschuerenversand@bka.gv.at

Eine Information der österreichischen Bundesregierung | © 2007